

- § 8. Die in München ansässigen Mitglieder der Zentralkdirektion bilden den Ortsausschuss. Der Präsident kann diesen zur Erledigung von Geschäften, die nicht bis zur nächsten Jahressitzung der Zentralkdirektion vertagt werden können, einberufen und, soweit notwendig, auch Abteilungsleiter, die nicht in München ihren Wohnsitz haben, dazu einladen. Die Beschlussfassung des Ortsausschusses unterliegt denselben Normen wie die der Zentralkdirektion (§ 6). Von den gefassten Beschlüssen erhalten sämtliche Mitglieder der Zentralkdirektion Mitteilung.
Wahlen, Zuweisung von Abteilungen sowie die Aufstellung des Finanzplanes bleiben der Plenarversammlung der Zentralkdirektion (§ 5 und 9) vorbehalten.
- § 9. Der Ortsausschuss kann in dringenden Fällen die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung der Zentralkdirektion beschliessen; diese erfolgt durch den Präsidenten.
- § 10. Die auswärtigen Mitglieder der Zentralkdirektion erhalten, wenn sie zu einer Plenarversammlung oder zu einer Sitzung des Ortsausschusses berufen werden, Tagegelder nach den allgemein geltenden Sätzen sowie Entschädigung für die Reisekosten.
- § 11. Die Zentralkdirektion kann Forscher, die sich um die Arbeiten und Ziele des Instituts verdient gemacht haben, zu korrespondierenden Mitgliedern wählen. Diese sind berechtigt, bevorzugt die Einrichtungen des Instituts zu benutzen und seine Veröffentlichungen für den eigenen Gebrauch zum Verlegerpreis zu beziehen. Sie werden zudem wissenschaftlichen Veranstaltungen des Instituts besonders geladen. *Der Wahlvorgang regelt die Wahlordnung.*
- § 12. Die Leiter der Abteilungen und sonstigen grösseren Arbeitsgebiete wählen sich ihre Mit- und Hilfsarbeiter im Einvernehmen mit dem Präsidenten; die Anstellung erfolgt durch diesen nach allgemeinen, von der Zentralkdirektion festzustellenden Normen.
- § 13. Für die wissenschaftlichen, im Auftrage des Instituts ausgeführten Arbeiten der Abteilungsleiter wie der Mit- und Hilfsarbeiter werden teils Honorare, teils feste Besoldungen, in besonderen Fällen auch beides gewährt. Die allgemeinen Richtlinien dafür werden von der Zentralkdirektion festgesetzt.
- § 14. Alle Zahlungen erfolgen auf Anweisung des Präsidenten.
- § 15. Für die Benutzung der vorhandenen Sammlungen und Vorarbeiten sowie für eine Publikation daraus ist die Genehmigung des Präsidenten und des Leiters der betreffenden Abteilung erforderlich.